

Samtgemeinde Bersenbrück

Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Entwurfs der 81. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)

Die Samtgemeinde Bersenbrück stellt zurzeit die 81. Änderung des FNP auf.

Der Geltungsbereich ist in dem nachstehenden Kartenausschnitt durch Umrandung gekennzeichnet und beinhaltet folgende Änderungen in der **Mitgliedsgemeinde Stadt Bersenbrück**:

81/1 Erweiterung des bestehenden **Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Biogasanlage“ im Ortsteil Hertmann** an der Straße „Zur Burg“, beidseitig des Feldmühlenbaches, um eine Fläche zur Größe von ca. 3,8 ha

81/2 Darstellung einer **Fläche für den Wald** zur Größe von ca. 0,31 ha zur Erstaufforstung als naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme südwestlich des Sondergebietes



Die Stadt Bersenbrück stellt im Parallelverfahren den Bebauungsplan Nr. 97 A „Sondergebiet Biogasanlage Hertmann – Änderung und Erweiterung“ auf.

Der Entwurf der 81. Änderung des FNP liegt mit der Begründung einschließlich Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung und den wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) in der Zeit **vom 21. März 2023 bis einschließlich 21. April 2023** im Rathaus der Samtgemeinde Bersenbrück, Fachdienst III, Lindenstraße 2, 49593 Bersenbrück, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und dort können während des Auslegungszeitraumes auch die vorgenannten Unterlagen zur 81. Änderung des FNP abgerufen werden unter der Adresse: **www.sgbsb.de/bekanntmachungen**

Wichtiger Hinweis zum Gesundheitsschutz:

Aufgrund der nach wie vor bestehenden Gefährdungslage durch das Corona-Virus wird darum gebeten, vorrangig die Möglichkeit der **Online-Einsichtnahme** unter der vorgenannten Internetadresse zu nutzen. Eine persönliche Einsichtnahme im Rathaus der Samtgemeinde Bersenbrück ist nur nach telefonischer Terminvereinbarung unter folgender Telefonnummer möglich: 05439 / 9620

Folgende Arten umweltbezogener Informationen sind verfügbar und Bestandteil der Auslegungsunterlagen:

7 Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange mit Umweltbezug, betreffend folgende Themen: keine Bedenken der Gewerbeaufsicht, keine Bedenken der archäologischen Denkmalpflege, Rücksichtnahme auf agrarstrukturelle Belange bei Durchführung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen, Hinweis auf Vorsorgegebiete für die Landwirtschaft und für Erholung, Grundsätzliche Beachtung des raumordnerischen Ziels Bodenschutz – Ziel der Erhaltung der im Landkreis verbreiteten Plaggenesche unter kulturhistorischen und archäologischen Aspekten, Bodenfunktionsbewertung, Hinweis auf im Plangebiet befindliche Plaggenesch Böden, geotechnische Erkundung des Baugrundes, Förderung eines Biotopverbundes bei der Umsetzung naturschutzrechtlicher Kompensationsmaßnahmen, Hinweis auf das Vorranggebiet Biotopverbund entlang der Hase, Diversifizierung des Inputs bei Biogasanlagen, Entwicklung eines schlüssigen Wärmenutzungskonzeptes, Hinweis auf die Störfallverordnung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz, Wasserversorgung und Abwasserentsorgung, Hinweis auf eine in der Nähe befindliche Messstelle zur Gewässerüberwachung.

8 Fachberichte bzw. fachliche Unterlagen: Geruchsgutachten, Schalltechnisches Gutachten, Störfallkonzept Bestand, Störfallkonzept Anlagenänderungen, Entwässerungskonzept, Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Anlagen- und Betriebsbeschreibung sowie Umweltbericht mit integrierter Eingriffsregelung zu den Schutzgütern Mensch, Boden, Fläche, Wasser, Luft und Klima, Pflanzen und Tiere, Biologische Vielfalt, Landschaft Kultur- und sonstige Sachgüter. Beschreibung der Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen, Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung, naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen.

Während der Auslegungsfrist können bei der Samtgemeinde Bersenbrück Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die 81. Änderung des FNP unberücksichtigt bleiben können und dass eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3

S. 1 Nr. 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gem. § 7 Abs. 3 S. 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Bersenbrück, den 06. März 2023

Der Samtgemeindebürgermeister

Michael Wernke